

Anpassungen der Öko-Regelungen ab 2024

Bund und Länder haben sich auf kurzfristige Anpassungen bei der Ausgestaltung der Öko-Regelungen (ÖR) für 2024 verständigt. Zu den Öko-Regelungen in der 1. Säule der GAP zählen beispielsweise Blühstreifen auf Ackerland oder in Dauerkulturen, der Anbau vielfältiger Kulturen, Agroforst oder die Bewirtschaftung ohne Pflanzenschutzmittel. Die Anpassungen der ÖR wurden mittlerweile von der Europäischen Kommission für den deutschen GAP-Strategieplan genehmigt. Außerdem wurden die Änderungen in der GAP-Direktzahlungen-Verordnung final beschlossen¹.

Damit 2024 mehr Öko-Regelungen in Anspruch genommen werden, werden Prämien erhöht und die Anforderungen vereinfacht. Ziel aller Anpassungen ist es, die Attraktivität der jeweiligen Öko-Regelungen für die Folgejahre zu erhöhen und somit die Landwirtinnen und Landwirte für ihre Umweltleistungen zu honorieren.

Wichtige Neuerungen sind:

- a) die **Senkung der Einstiegsschwelle** bei **Öko-Regelung 1a** („Brache“)
- b) **Prämienerhöhungen** in Öko-Regelungen 1b/c, 2, 3 und 6a
- c) die **Vereinfachung** der Form- und Größenvorgaben für Blühstreifen sowie Fördervoraussetzungen bei **Öko-Regelung 4** (Extensivierung Dauergrünland)

Die Anpassungen im Detail:

- a) **Senkung der Einstiegsschwelle bei Öko-Regelung 1a („Brache“)**

Bisherige Fördervoraussetzungen (Antragsjahr 2023):

Die Öko-Regelung 1a sieht derzeit die Bereitstellung von nichtproduktiven Flächen im Umfang von mindestens einem Prozent und maximal sechs Prozent des förderfähigen Ackerlandes des Antragstellers vor (Bereitstellungsgrenzen). Darüber hinaus ist die Mindestparzellengröße von 0,1 ha einzuhalten. Die Prämien sind in drei Stufen (1.300€/500€/300€) gestaffelt und richten sich nach den über die GLÖZ 8-Verpflichtung hinaus bereitgestellten Anteilen (1%+1%+4%).

Künftige Fördervoraussetzungen (ab Antragsjahr 2024):

Zur Vereinfachung und Erhöhung der Attraktivität werden zwei Änderungen umgesetzt:

- 1) die **Streichung der Bereitstellungsuntergrenze** von einem Prozent für alle Betriebe (unter Beibehaltung der Mindestparzellengröße von 0,1 ha) sowie

¹ Link zur aktualisierten GAPDZV: <https://www.gesetze-im-internet.de/gapdzv/>

- 2) die Möglichkeit für Betriebe mit mehr als zehn Hektar Ackerland, unabhängig von der Prämienstruktur **für bis zu einem Hektar die Prämie der ersten Stufe** (1.300 Euro/ha) zu beziehen, auch wenn dadurch mehr als sechs Prozent stillgelegt würden.

Die Prämie für teilnehmende Betriebe mit unter 100 Hektar förderfähiger Ackerfläche wird dadurch höher, da sie mit einem Hektar mehr als ein Prozent mit der ersten Prämienstufe (1.300€) vergütet bekommen. Darüber hinaus gibt es auch Anreize für größere Betriebe an der Maßnahme teilzunehmen, die bisher aufgrund des Mindestanteils von einem Prozent nicht an der Maßnahme teilgenommen haben und nun auch mit einem Anteil von weniger als ein Prozent ihrer Ackerfläche teilnehmen können.

Beispiele:

1) Betrieb A mit 12 ha Ackerland

Derzeitige Regelung: Betrieb muss min. 1% (0,12ha) bereitstellen und erhält Prämie für max. 6% (0,72ha)

Zukünftige Regelung: Betrieb muss min. 0,1ha bereitstellen und erhält Prämie für bis zu 1ha (= 8,33%)

Rechenbeispiel (0,72ha):
 Derzeitig: $0,12\text{ha} \cdot 1.300\text{€} + 0,12\text{ha} \cdot 500\text{€} + 0,48\text{ha} \cdot 300\text{€} = 360\text{€}$
 Zukünftig: $0,72\text{ha} \cdot 1.300\text{€} = 936\text{€}$

Rechenbeispiel für 1ha:
 Derzeitig: **Prämie bis** maximal 6% = 0,72ha = 360 Euro
 Zukünftig: $1\text{ha} \cdot 1.300\text{€} = 1.300\text{€}$

2) Betrieb B mit 40 ha Ackerland

Derzeitige Regelung: Betrieb muss min. 1% (0,4ha) bereitstellen und erhält Prämie für max. 6% (2,4ha)

Zukünftige Regelung: Betrieb muss min. 0,1ha bereitstellen und erhält Prämie für bis zu 2,4ha

Rechenbeispiel für 1ha:
 Derzeitig: $0,4\text{ha} \cdot 1.300\text{€} + 0,4\text{ha} \cdot 500\text{€} + 0,2\text{ha} \cdot 300\text{€} = 780\text{€}$
 Zukünftig: $1\text{ha} \cdot 1.300\text{€} = 1.300\text{€}$

3) Betrieb C mit 130 ha LF² (120 ha AL und 10 ha DGL³)

Derzeitige Regelung: Betrieb muss min. 1% (1,2ha) bereitstellen und erhält Prämie für max. 6% (7,2ha)

Zukünftige Regelung: Bei Teilnahme: Betrieb muss min. 0,1ha bereitstellen und erhält Prämie für bis zu 7,2ha

Rechenbeispiel für 3 ha:
 Derzeitig: $1,2\text{ha} \cdot 1.300\text{€} + 1,2\text{ha} \cdot 500\text{€} + 0,6\text{ha} \cdot 300\text{€} = 2.340\text{€}$
 Zukünftig: $1,2\text{ha} \cdot 1.300\text{€} + 1,2\text{ha} \cdot 500\text{€} + 0,6\text{ha} \cdot 300\text{€} = 2.340\text{€}$

Rechenbeispiel für 1 ha:
 Derzeitig: **keine Prämie, da** mindestens 1,2ha = 1% erforderlich)
 Zukünftig: $1\text{ha} \cdot 1.300\text{€} = 1.300\text{€}$

² landwirtschaftlich genutzte Fläche

³ Dauergrünland

Übersicht der Anpassungen zu Öko-Regelung 1a („Brache“):

	Antragsjahr 2023	Antragsjahre ab 2024
Bereitstellungsgrenzen		
Mindestparzellengröße	0,1ha	0,1ha
Bereitstellungsuntergrenze zur Teilnahme	1% des förderfähigen Ackerlandes	Keine bzw. Mindestparzellengröße
Bereitstellungsobergrenze zur Teilnahme	6% des förderfähigen Ackerlandes ohne weitere Ausnahmen	6% unabhängig hiervon jedoch bis zu 1 ha des förderfähigen Ackerlandes
Prämienstufen entsprechend bereitgestellter Fläche		
Prämie Stufe 1	1.300€ für das erste Prozent des förderfähigen Ackerlandes	1.300€ für den ersten bereitgestellten Hektar Ackerland* , im Übrigen wie 2023
Prämie Stufe 2	500€ für die über Stufe 1 hinausgehende Fläche bis max. 2% des förderfähigen Ackerlandes	500€ für die über Stufe 1 hinausgehende Fläche bis max. 2% des förderfähigen Ackerlandes
Prämie Stufe 3	300€ für die über Stufe 2 hinausgehende Fläche bis max. 6% des förderfähigen Ackerlandes	300€ für die über Stufe 2 hinausgehende Fläche bis max. 6% des förderfähigen Ackerlandes

*Nicht für Betriebe mit bis zu 10 ha Ackerland.

b) Prämien erhöhungen

	2023	2024 ⁴
Blühstreifen (ÖR 1b und c)	150 Euro	200 Euro
Vielfältig Kulturen (ÖR 2)	45 Euro	60 Euro
Beibehaltung Agroforst (ÖR 3)	60 Euro	200 Euro
PSM-Verzicht Stufe 1 (ÖR 6a)	130 Euro	150 Euro

c) Vereinfachung

Die Form- und Größenvorgaben für **Blühstreifen** (ÖR 1 b und c) werden reduziert. Eine Differenzierung zwischen Flächen und Streifen sowie die derzeit gültigen Mindest- und Maximalbreiten fallen weg. Künftig gilt, dass Blühstreifen und -flächen jeweils eine Höchstgröße von drei Hektar und eine Mindestbreite von fünf Metern haben müssen⁵. Durch diese Vereinfachungen wird angestrebt, dass mehr Landwirtinnen und Landwirte motiviert sind, Blühflächen anzulegen. Damit können positive Umwelteffekte erzielt werden. Dies betrifft insbesondere Flächen, die zuvor zu schmal waren, um die bisherige Mindestbreite zu erfüllen.

⁴ Über die Prämien erhöhungen hinaus werden die Höchsteinheitsbeträge für das Antragsjahr 2024 von geplanten 110% auf 130% angehoben und bleiben somit identisch mit denen im Antragsjahr 2023.

⁵ Die Mindestparzellengröße von 0,1 ha ist weiterhin einzuhalten.

Darüber hinaus findet ebenfalls eine Vereinfachung bei ÖR 4, der **Extensivierung des Dauergrünlandes**, statt. Die Restriktion, dass im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September nur an 40 Tagen der Viehbesatz von 0,3 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) unterschritten werden darf, wird gestrichen. Zudem wird klargestellt, dass Lämmer von den angegebenen RGV für die Kategorie „Schafe/Ziegen“ mitumfasst sind.